



Beratungsfolge

Sitzungstermin

Zuständigkeiten

Ausschuss für Umwelt, Klima- und Verbraucherschutz	01.03.2022	Kenntnisnahme
Rat der Stadt Essen	30.03.2022	Entscheidung

Betreff

Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Essen 2022-2026

Datum: 22.02.2022

gez.: Oberbürgermeister Kufen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Klima- und Verbraucherschutz empfiehlt.

Der Rat der Stadt Essen beschließt die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2022-2026 und beauftragt die Verwaltung:

- ein Abfallvermeidungskonzept (AVK) zu entwerfen
- die Auswirkungen einer Pflichtbiotonne auf die anfallenden Rest- und Biomüllgebühren auf Basis der derzeitigen Vertragsgrundlage mit der Entsorgungsbetriebe Essen GmbH (EBE) und den damit verbundenen anfallenden Mehrkosten zu prüfen
- ein Modellprojekt an zwei Standorten mit großen Mehrfamilienhäusern zwecks Prüfung der Sammelqualität und Auswirkung auf die Restabfallmenge über einen Zeitraum von sechs Monaten durchzuführen.

Sachverhaltsdarstellung

Das Landesabfallgesetz (LAbfG) Nordrhein-Westfalen verpflichtet die entsorgungspflichtigen Körperschaften ein Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen.

Das AWK soll eine praxisnahe Planungsgrundlage für die nächsten fünf Jahre darstellen. Es gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung und enthält mindestens

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle und der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle, wobei das Aufkommen bzw. die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll und Gewerbeabfällen jeweils getrennt darzustellen sind,
2. Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle insbe-

sondere für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen,

3. die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
4. den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit,
5. Angaben über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung des Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen,
6. die Darstellung der über das eigene Gebiet hinaus notwendigen Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der dazu notwendigen Maßnahmen sowie ihrer zeitlichen Abfolge (Kooperationen),
7. eine zusammenfassende Darstellung der Angaben, Darstellungen und Festlegungen nach Nr. 1 bis 6.

Bei der Aufstellung des AWK sind die Ziele des Landesabfallgesetzes zu beachten:

- Förderung einer möglichst abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen
- Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen.

Das nachfolgende AWK beschreibt nach den strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen (Kapitel 2) den Stand der Abfallvermeidung und Wertstoffeffassung sowie die Abfallverwertung und Beseitigung (Kapitel 3) anhand von Beispielen der einzelnen Abfallfraktionen. Die Mengenentwicklung der Abfälle und Wertstoffe werden im Kapitel 4 dargestellt. Darauf aufbauend erfolgt die Prognose (Kapitel 5) sowie die Darstellung von geplanten Maßnahmen (Kapitel 6) und der Abgleich mit den Rahmenbedingungen (Kapitel 7).

Das AWK basiert auf den Mengendaten von 2020 und beschreibt die Ist-Situation bei der abfallwirtschaftlichen Infrastruktur (Anlagen und Logistik) auf dem Stand Dezember 2021. Es wird für den Zeitraum 2022-2026 fortgeschrieben.

Der Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grün und Gruga hat der Stadtverwaltung mit Beschluss vom 05. November 2019 folgenden Prüfauftrag erteilt:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, den städtischen Gremien den Entwurf einer Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Essen aus dem Jahr 2014 zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

In der Fortschreibung des AWK sind Maßnahmen darzustellen,

1. wie die folgenden Ziele der Grünen Hauptstadt Europas Essen 2017 verwirklicht werden können:

- a) *Steigerung der Recyclingquote von 40% (2012) auf 60% (2020)**
- b) *Reduzierung des Abfallaufkommens pro Einwohner*
- c) *Urban Mining- Erhöhung des Sammelaufkommens bei Elektroschrott*

2. wie die erfassten Mengen an Bio- und Grünabfällen gesteigert werden können und wie statt der derzeitigen Kompostierung eine klimaverträgliche Vergärung der Bioabfälle mit Biogasnutzung erfolgen kann.

3. wie sich die Anzahl von Recyclinghöfen und Recyclingstationen zur Abgabe von Sperrmüll, Metallen, Holz, sonstigen Wertstoffen, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektroaltgeräten und Grünabfällen erhöhen lässt.

4. wie eine bessere Vorsortierung von gemischten Abfällen vor einer Verbrennung in der Müllverbrennungsanlage erfolgen kann.

Die Erstellung des neuen AWK soll unter breiter öffentlicher Beteiligung erfolgen.

Zu 1:

a) Steigerung der Recyclingquote von 40% (2012) auf 60% (2020)*

In der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) aus Oktober 2020 hat sich der Gesetzgeber das Ziel gesteckt, dass die Vorbereitung und das Recycling von Siedlungsabfällen von 50 Gewichtsprozent im Jahr 2020, 55 Gewichtsprozent in 2025, 60 Gewichtsprozent in 2030 und 65 Gewichtsprozent in 2035, gesteigert werden soll.

Die genannten Quoten stellen ein Ziel dar, welches sich auf die Siedlungsabfälle der gesamten Bundesrepublik bezieht. Die Abfälle, die Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Absatz 5 a) Nr. 1 und 2. des KrWG sind, werden nicht ausschließlich über die Kommunen wieder in den Stoffkreislauf eingebracht. So obliegt die Verwertung von Verkaufsverpackungen aus Glas oder Leichtstoffverpackungen den dualen Systemen. Elektroaltgeräte oder auch Batterien werden aus der gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung heraus durch die Händler selbst der Verwertung zugeführt und nicht über die kommunalen Entsorgungswege. Auch biogene Abfälle aus Gärtnereien oder Garten- und Landschaftsbaubetrieben erreichen den kommunalen Entsorger kaum.

Vor dem Hintergrund dieser Umstände wird klar, warum die Recyclingquoten auf den gesamten Siedlungsabfall der Bundesrepublik bezogen sind und keine verpflichtende Zielvorgabe einer Kommune darstellen. Lediglich durch ein Zusammenwirken von Industrie, Handel, kommunalen Entsorgern und vor allem den Endverbrauchern können die genannten Gewichtsprozente erreicht werden. Die Stadt Essen wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren Teil dazu beizutragen.

* Angaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vor dessen Novellierung im Oktober 2020

b) Reduzierung des Abfallaufkommens pro Einwohner

Die Gesamtabfallmengen der Stadt Essen bestätigen eine Reduzierung des Aufkommens. Lediglich im Jahr 2019 kam es durch die hohe Menge von Bau- und Abbruchabfällen zu einem gegenläufigen Ergebnis.

Gesamtabfallmengen in t				
2016	2017	2018	2019	2020
393.508,38	379.658,65	373.333,29	383.824,16	360.746,78
Abfallmenge kg pro EW				
677,31	643,95	632,66	650,32	605,27

Grundsätzlich ist eine Minderung insbesondere von Verpackungsabfällen von der Einsicht der Verbraucher und dem Mitwirken von Herstellern und Produktentwicklern abhängig. Die Nachfrage bestimmt den Markt, was sich zum Beispiel im Umgang mit dem Einwegkunststoffverbot verdeutlicht. Einweggeschirr aus bestimmten Kunststoffen wurde nach Ablauf vom Gesetzgeber eingeräumter Übergangsfristen verboten, jedoch bleibt die grundsätzliche Nutzung von Einweggeschirr aus anderen Materialien weiterhin erlaubt. Der Verbraucher fragt diese auch kontinuierlich nach, so dass sich das Einwegkunststoffverbot leider nicht positiv auf die Abfallmenge auswirkt.

Die Kommunen haben hier lediglich die Möglichkeit im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung für ein abfallärmeres Konsumverhalten zu werben und auf Mehrwegoptionen hinzuweisen. Die Entsorgungsbetriebe Essen GmbH (EBE) wird auf ihrer Homepage Hinweise auf gemeinnützige Organisationen geben, die dem Gedanken der Abfallvermeidung zum Beispiel mit Repair-Cafés oder der Lebensmittelrettung entgegenwirken. Das bereits seit langem zur Verfügung stehende pädagogische Material rund um das Thema Müll wird hinsichtlich des Aspektes Abfallvermeidung überprüft.

Um dem Gedanken der Abfallvermeidung im Sinne des Gesetzgebers verstärkt Rechnung zu tragen, wird dem Rat daher empfohlen neben dem AWK, welches in erster Linie Entsorgungs- und Verwer-

tungswege sowie Abfallmengen aufzeigt, die Erstellung eines AVK zu beschließen. Diese Maßnahme würde dem Beschluss des Rates vom 22. September 2021 (1636/2021/6) das Zielsystem der Essener Nachhaltigkeitsstrategie als integrierte Gesamtstrategie für eine kommunal und global zukunftsfähige und nachhaltige Entwicklung der Stadt Essen Nachdruck verleihen. Darüber hinaus würde der gesetzlichen Vorgabe aus dem KrWG Rechnung getragen, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgibt, Abfallvermeidungsmaßnahmen bei der Fortschreibung abfallwirtschaftlicher Planungen zu berücksichtigen.

Unter Nr. 3.3.3 B des oben erwähnten Zielsystems hat sich die Stadt Essen das Ziel gesetzt bis 2025 das Restabfallaufkommen der Essener Haushalte von 205 kg/E*a in 2019 um 1,5% auf 202 kg/E*a zu senken. Bis 2030 soll das Restabfallaufkommen auf 191 Kilogramm pro Einwohner und Jahr um weitere 5,4% gesenkt werden. Daher ist es wichtig, Abfallvermeidungsstrategien in Essen voranzutreiben und zu einem zirkulären Wirtschaften zu gelangen.

Die Erstellung eines AVK ist eine wirkungsvolle Maßnahme, die die Stadt Essen im Fortschreibungszeitraum des AWK durchführt. Im Rahmen des AVK sollen vielfältige Möglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger aber auch für die städtischen Institutionen und Akteure aufgezeigt werden, wie zukünftig verstärkt Abfall vermieden und eine Vorbereitung zur Wiederverwendung gefördert werden kann. Die Erarbeitung des Konzeptes erfolgt unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger.

Die Federführung für diese Aufgabe wird das Umweltamt übernehmen. Bei der Erstellung eines AVK handelt es sich um eine Querschnittsaufgabe, in die nahezu alle Fachbereiche mit eingebunden werden müssen, da in allen Bereichen die Entstehung oder Vermeidung von Abfällen direkt oder indirekt beeinflusst werden können.

Die Erstellung eines kommunalen AVK könnte im Wesentlichen in 3 Schritten erfolgen:

1) Zunächst gilt es, ein Grundgerüst des AVK zu errichten. Grundlage dafür könnte der Katalog über Abfallvermeidungsmaßnahmen sein, der vom Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH im Auftrag des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e.V., in dem die Stadt Essen Mitglied ist, für den Arbeitskreis Abfallvermeidung gefertigt wurde.

Zu Beginn sollte eine Bestandsaufnahme bestehender Potentiale (z. B. Sozialkaufhäuser, Reparaturangebote, Tauschbörsen, bestehende Mehrwegangebote) und bereits durchgeführter Abfallvermeidungsaktivitäten erfolgen. Die Bestandsaufnahme soll als Entscheidungsgrundlage für die Auswahl von Schwerpunkten (Leitelementen) dienen, die im Zentrum des AVK stehen. Denkbar wären hier z.B. die folgenden Leitelemente:

- Förderung der Wiederverwendung
- Vermeidung von Lebensmittelverschwendung
- Vermeidung von Verpackungsabfällen

2) Sind die Maßnahmenschwerpunkte bzw. Leitelemente ausgewählt, gilt es, die jeweiligen Ziele für die einzelnen Maßnahmen zu vereinbaren, um so letztendlich auch eine Ergebniskontrolle zu ermöglichen. Gleichzeitig sollten auch die entsprechenden Zeithorizonte für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen festgesetzt werden.

3) In der letzten Phase wird das AVK durch eine Projektgruppe erstellt. Im Konzept sollen hierbei nicht nur Maßnahmen und Zielgrößen sowie nötige Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten festgelegt werden, sondern auch konkrete Schritte zur Umsetzung einzelner Maßnahmen formuliert werden. Auch auf die Einbindung notwendiger Fachbereiche/Abteilungen/Sachgebiete/Bürgerinnen und Bürger sollte hingewiesen werden.

Die Darstellung der Vorgehensweise zur Erstellung des AVK erfolgt in einer separaten Ratsvorlage des Umweltamtes. Im Rahmen dieser Vorlage wird auch die Finanzierung dargelegt. Grundsätzlich ist eine Finanzierung über die Abfallgebühren möglich, wobei bei allen Ausgaben, die den Gebührenzahlenden zugemutet werden die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes zu beachten sind. Aus diesem Grund wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein maximales Kostenvolumen in Höhe von 400.000 EUR für das Projekt vorgesehen, das über Gebühren finanzierbar ist.

Unter der Annahme, dass Kosten in der Höhe auf die Gebührenzahlenden umgelegt werden, würde sich für 2022 ein Ist-Gebührensatz in Höhe von 3,05 EUR pro Liter Restabfallvolumen errechnen, der damit zu einem Gebührenanstieg von 0,01 EUR pro Liter führen würde. Es würde sich eine Kostener-

höhung von 1,20 EUR jährlich für einen Durchschnittshaushalt ergeben. Die Gebührensteigerung für das AVK würde nur temporär anfallen.

c) Urban Mining- Erhöhung des Sammelaufkommens bei Elektroschrott

Aus Sicht des Umweltbundesamtes ist Urban Mining die ganzheitliche Bewirtschaftung des von Menschen geschaffenen Lagers mit dem Ziel, aus langlebigen Gütern sowie Ablagerungen Sekundärrohstoffe zu gewinnen.

Bezogen auf die Sammlung von Elektroaltgeräten bedeutet Urban Mining unter anderem das bei den Bürgerinnen und Bürgern bestehende „Lager“ von Elektroaltgeräten zu erschließen, um die in diesem Lager enthaltenen Stoffe (z.B. seltene Edelmetalle) dem Stoffkreislauf erneut zuführen zu können.

Die Erschließung dieser „Rohstoffmine“ setzt bei den Bürgern und Bürgerinnen das Bewusstsein um den Bestand einer solchen voraus. Bei der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung wird dies somit eines der Schwerpunktthemen der kommenden Jahre sein. Die Stadt Essen wird gemeinsam mit der EBE zwei Informationspakete zusammenstellen, welche für die Nutzung in Kitas und Schulen, aber auch durch Erwachsene geeignet sind.

Darüber hinaus wird sich das Thema auch auf der Homepage der EBE wiederfinden. Eine weitere wichtige Notwendigkeit, die Bürgerinnen und Bürger dazu zu bewegen, die in Schubläden, Dachböden oder in Kellern gelagerten Elektroaltgeräte dem Stoffkreislauf wieder zuzuführen, ist das Angebot niederschwelliger Entsorgungsmöglichkeiten, wie das stadtweit und damit wohnortnah eingesetzte Schadstoffmobil eines ist. Hier ist es unkompliziert möglich Elektrokleingeräte abzugeben. Die kommunalen Entsorgungsmöglichkeiten bieten darüber hinaus mit dem bewährten Holsystem eine komfortable Option Elektrogroßgeräte im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zu entsorgen. Zudem besteht die Möglichkeit, Elektroaltgeräte an den Recyclinghöfen abzugeben.

Durch die Novellierung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (ElektroG) wurden die Rücknahmeverpflichtungen für den Handel (auch online-Handel) und Vertrieb verschärft, so dass Kooperationen mit privaten Händlern inzwischen nicht mehr zielführend sind, da für diese ohnehin bereits eine gesetzliche Verpflichtung zur Annahme von Elektroaltgeräten besteht. Den Bürgerinnen und Bürgern stehen auf diese Weise zahlreiche Optionen zur Verfügung Elektroaltgeräte wieder dem Stoffkreislauf zuzuführen.

Zu 2: Mengensteigerung biogener Abfälle und Vergärung mit Biogas-Nutzung statt Kompostierung

Die Mengensteigerung biogener Abfälle war bereits vielfach ein Thema und wurde in den unterschiedlichsten Zusammenhängen (Ratsvorlage 0752/2020/2 „Möglichkeiten zur nachhaltigen Gebührenentlastung“ sowie Ratsvorlage 1676/2020/6 Fortschrittsbericht zur „Grünen Hauptstadt“) erörtert.

Basierend auf der entsorgungstechnischen Einschätzung hinsichtlich der zu erwartenden Sammelqualität, der Analyse zu Verwertungsoptionen des Sammelgemisches hinsichtlich der Vergärfähigkeit und der bestehenden Vertrags- und ortsrechtlichen Sachlage wurde bislang auf die Einführung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die Biotonne verzichtet. Die flächendeckende Sammlung biogener Abfälle ist bereits seit vielen Jahren im gesamten Stadtgebiet gegeben, so dass das Angebot von allen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern wahrgenommen werden kann. Grundsätzlich besteht auch an den Recyclinghöfen die Möglichkeit, Bioabfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen zu entsorgen, so dass auch Mieterinnen und Mietern ohne Zugang zur Biotonne ihre Bioabfälle dem Stoffkreislauf zukommen lassen können.

Die im Rahmen der Biotonnensammlung erfassten biogenen Abfälle werden bereits einer Vergärungsanlage mit Biogasnutzung zugeführt.

Die bestehende Vertragslage zwischen der Stadt Essen und der EBE stellt hinsichtlich der Einführung der Biotonne als Pflichtgefäß, insbesondere bezüglich der anfallenden Mehrkosten aufgrund des Anspruchs auf Preisanpassungsbegehren der EBE für die Gebührenzahlenden, ein zum jetzigen Zeitpunkt nicht kalkulierbares finanzielles Risiko dar. Nähere Einzelheiten sind den oben genannten Ratsvorlagen zu entnehmen, in denen bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen wurde.

Um dem Rat hier eine angemessene Entscheidungsgrundlage bieten zu können, schlägt die Verwaltung die Erteilung eines umfangreichen Prüfauftrages vor, welcher folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Durchführung eines Modellprojektes an zwei Standorten mit großen Mehrfamilienhäusern zwecks Prüfung der Sammelqualität der biogenen Abfälle und Auswirkung auf die Restabfallmenge über einen Zeitraum von sechs Monaten.

- Prüfung der Auswirkungen auf die anfallenden Rest- und Biomüllgebühren auf Basis der derzeitigen Vertragsgrundlage mit der EBE und den damit verbundenen anfallenden Mehrkosten.

Zu 3: Erhöhung der Anzahl von Recyclinghöfen und Stationen zur Abgabe von Sperrmüll, Metallen, Holz, sonstigen Wertstoffen, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektroaltgeräten und Grünabfällen

Den Essener Bürgerinnen und Bürgern standen bisher die Recyclinghöfe an der Lierfeldstraße und der Laupendahler Landstraße und die Recyclingstationen an der Pferdebahnstraße und Elisenstraße zur Verfügung. Ergänzt werden sie um die Grünannahmestellen an der Schnabelstraße, der Jahnstraße sowie der Stauderstraße.

Zusätzlich konnte am 13. Dezember 2021 die Recyclingstation an der Langenberger Straße in Betrieb genommen werden, womit nun weitere Entsorgungsmöglichkeiten zunächst für Grünabfälle, bestimmte Bauschuttabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen, Kunststoffe und nach Absprache auch für Elektroaltgeräte und Altbatterien geschaffen wurden.

Darüber hinaus stimmte die Bezirksregierung inzwischen der Ausweitung der Genehmigungslage des Recyclinghofes an der Laupendahler Landstraße hinsichtlich Lager- und Anlieferungskapazitäten sowie der Erweiterung der Betriebszeiten zu. Das Genehmigungsverfahren hinsichtlich des Neubaus eines zentralen Recyclinghofes an der Pferdebahnstraße, der den Hof an der Lierfeldstraße ersetzen soll, ist in Kürze ebenfalls abgeschlossen.

Voraussetzung für die Einrichtung zusätzlicher Recyclinghöfe und/oder Recyclingstationen ist das Vorhandensein von Flächen, die hinsichtlich ihrer Nutzungsbestimmungen, ihrer geografischen Lage, ihrer verkehrlichen Anbindung und ihrer Größe geeignet sind. Die EBE bemüht sich bereits seit Jahren darum geeignete Flächen aufzufinden, was sich insbesondere im südlichen und südöstlichen Bereich der Stadt aufgrund der geringen Anzahl ausreichend großer gewerblicher Flächen und wiederum der Vielzahl an Natur- und Wasserschutzgebieten als nahezu unmöglich gestaltet. Die Herstellung eines Gleichgewichts an Entsorgungsmöglichkeiten im gesamten Stadtgebiet gestaltet sich daher sehr schwierig.

Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass zusätzliche Leistungen, die über den bei Vertragsschluss des Entsorgungsvertrages bestehenden Umfang hinausgehen, Kosten auslösen, die nicht im Rahmen des Festpreises abgegolten sind und dementsprechend als zusätzliche Kosten über die Abfallgebühren von den Bürgerinnen und Bürgern getragen werden müssen (siehe Ratsvorlage 0667/2020/2 Recyclingstation Langenberger Straße).

Sofern tatsächlich geeignete Flächen zur Einrichtung zusätzlicher Recyclinghöfe- und/ oder Recyclingstationen gefunden werden, wird die Finanzierungsfrage insbesondere im Hinblick auf die Folgen für die Gebührenzahlenden zu klären sein.

Zu 4: Vorsortierung von Restabfällen vor der Verbrennung

Die Stadt Essen führt die Restabfälle dem Müllheizkraftwerk Karnap zu. Die zwischen der RWE Power AG und der EBE noch bis mindestens 2024 bestehenden Verträge garantieren den Gebührenzahlenden die thermische Verwertung der Restabfälle zu sehr guten Konditionen. Die Restabfälle werden dort somit durchaus einer Verwertung zugeführt, wenn auch keiner stofflichen.

Die technische Entwicklung ist grundsätzlich inzwischen zwar soweit fortgeschritten, dass die Vorsortierung des Restmülls möglich ist, jedoch gibt es im erreichbaren Umfeld keine Vorsortieranlage, die in der Lage wäre, die Gesamtmenge des auf dem Essener Stadtgebiet anfallenden Restmülls zu bewälti-

gen. Überdies brächte die Vorsortierung zum jetzigen Zeitpunkt Mehrkosten mit sich, die zusätzlich zu den Kosten für die thermische Verwertung im MHKW anfallen würden.

Eine diesbezügliche Abfrage ergab, dass auch die umliegenden Kommunen aufgrund der fehlenden Möglichkeiten bislang auf Vorsortierung des Restmülls verzichten. Eine Nachfrage beim Abfallwirtschaftsverein Rhein-Ruhr-Wupper e.V., in dem etliche Kreise und kreisfreie Städte der näheren und weiteren Umgebung Mitglied sind, ergab, dass lediglich der Rhein-Neuss-Kreis als einziges Mitglied den Hausmüll einer Vorbehandlung in einer eigenen Wertstoffsortier- und Abfallbehandlungsanlage zuführt. Da die Anlage bereits aus dem Jahr 1981 stammt, wird der Restmüll in erster Linie um die noch vorhandenen Metalle entfrachtet. Die Separierung von Kunststoffen ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch für die Weiterverwendung aufgrund der großen Verschmutzung von zu schlechter Qualität, wie von dort berichtet wurde.

Schlussendlich bestehen für die Stadt Essen somit derzeit keine Möglichkeiten die Restabfälle einer Vorsortierung zuzuführen.

Zu 5: Bürgerbeteiligung

Um den Entwurf des Abfallwirtschaftskonzepts einer möglichst großen Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern aus unterschiedlichen Interessensbereichen zugänglich zu machen, wurde der Entwurf dem Integrationsrat, der Initiative für Stadtwechsel, die wiederum aus zahlreichen unterschiedlichen Interessengruppen besteht und dem Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e. V. mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet.

Die Resonanz gestaltete sich unterschiedlich. Von Seiten des Integrationsrates erfolgte keine Rückmeldung. Der Stadtverband der Essener Kleingärtnervereine stellt im Wesentlichen seine Verfahrensweise im Umgang mit Abfällen dar und hätte aufgrund des Umfangs und der Abstraktheit des Abfallwirtschaftskonzepts konkrete Fragestellungen zum Entwurf hilfreich gefunden, auf die im Einzelnen hätte geantwortet werden können. Die Initiative für Stadtwechsel hat sehr ausführlich Stellung genommen. Sie hielt das Konzept zunächst für zu wenig zukunftsorientiert, insbesondere hinsichtlich des Themas Abfallvermeidung und innovativer Ansätze, die nur in wenigen Bereichen spezifiziert wurden.

In mehreren Gesprächsrunden mit Vertretern der Initiative, insbesondere in einem Workshop, der von einem unabhängigen externen Moderator und durch eine Dozentin der Universität Duisburg/ Essen wissenschaftlich begleitet wurde, ist das AWK intensiv erörtert und auf Basis der Ergebnisse überarbeitet worden.

Der nun vorliegende Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes stellt das Ergebnis des Bürgerbeteiligungsprozesses dar.

A. Gesamtkosten / Folgekosten

(Kostenberechnungen, Finanzierung und Veranschlagung siehe Anlage(n) _____)

1. **Investitionen / sonstiger einmaliger Aufwand:** Ja Nein
2. **Kalkulatorische Kosten:** Ja Nein
3. **Personalkosten (z.B. Stellen, Stellenanteile, sonstige Personalkosten):** Ja Nein
4. **Sachkosten / sonstige Kosten:** Ja Nein
5. **Vorlagenvorprüfung erforderlich:** Ja Nein

B. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Stufe 1

Vor-Einschätzung der Klimarelevanz

Auswirkungen auf den Klimaschutz	+ positiv	0 keine	- negativ
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Stufe 2

Prüfung der Klimarelevanz

Treibhausgas (THG)-Ausstoß in CO₂-eq			
Erhebliche Reduktion	Geringfügige Reduktion	Geringfügige Erhöhung	Erhebliche Erhöhung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nicht ermittelbar			
<input checked="" type="checkbox"/>			

Kurze Erläuterung: